

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1476/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 09.05.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
 Verfasser/-in: Frederik Bouffier, Klaus Peter Möller - CDU-Fraktion -

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Einführung von Waffenverbotszonen in Gießen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2023 -

Antrag:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, sich bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Anita Schneider, dafür einzusetzen, dass sie in der Stadt Gießen eine Waffenverbotszone nach § 42 Abs. 5 WaffG und § 42 Abs. 6 WaffG einrichtet, die sich auf folgenden Straßen und Plätzen bezieht:
- Seltersweg + Marktplatz
 - Bahnhof + Bahnhofstraße
 - Neustadt
 - Ludwigstraße
2. Der Magistrat holt unverzüglich für die unter Nr.1 genannten Plätze und Straßen beim Polizeipräsidium Mittelhessen eine Risiko- und Lageeinschätzung ein und legt diese zur Vorbereitung der unter Nr.1 genannten Waffenverbotszone der Landrätin als Kreisordnungsbehörde vor.“

Begründung:

Die Anzahl von Angriffen mit Messern und ähnlichen Gegenständen nimmt auch in der Gießener Innenstadt zu. Das zeigen die Statistiken des Polizeipräsidiums, die heimische

Presse berichtet darüber in besorgniserregenden kurzen Abständen. So zählte die Polizei in Gießen 2010 im Landkreis und in der Stadt noch 53 Straftaten mit Messer. 2020 waren es bereits 175. Allein in der Stadt Gießen wurden im vergangenen Jahr 143 Angriffe mit Messern und anderen Waffen verübt.

Diese erschreckende Entwicklung muss mit allen rechtlichen und politischen Mitteln begegnet werden.

§ 42 Abs. 5 des Waffengesetzes ermöglicht es, dass Rechtsverordnungen erlassen werden können, die das Führen von Waffen nach § 1 Abs. 2 WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein verbieten oder beschränken. Damit unterscheidet sich diese allgemeine Regelung von weiteren polizeilichen Maßnahmen, z. B. nach § 40 HSOG, die auf den Einzelfall beschränkt sind und eine konkrete Gefahr fordern.

§ 42 Abs. 6 WaffG sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, dass Waffen nach § 1 Abs. 2 WaffG oder Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verboten werden können. Ferner ist nach der Regelung des § 42 Abs. 6 WaffG die Einrichtung einer Waffenverbotszone nun nicht mehr alleine auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt, sondern auch an bestimmten öffentlichen oder besonders frequentierten Orten möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben sind.

Die positiven Effekte von Waffenverbotszonen liegen auf der Hand: Sie erleichtern etwa die polizeilichen und städtischen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, sie führen zu einer Reduzierung von schweren Straftaten mittels Waffen und bewaffneten Angriffen und bieten einen präventiven Mehrwert zum Schutz im öffentlichen Raum. Kurzum: Waffenverbotszonen dienen der Prävention, der Straftatenbekämpfung und der Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Die Voraussetzungen – jedenfalls von § 42 Abs. 6 WaffG – sind bei allen o.g. Straßen und Plätzen gegeben. Bei allen Straßen und Plätzen handelt es sich unzweifelhaft um stark frequentierte Orte. Zudem ist die notwendige Gefahrenlage zu bejahen. Im Seltersweg sowie am Marktplatz kam es in den Jahren 2018 bis 2022 zu 41 Angriffen mit Messern oder anderen Waffen; in der Neustadt im selben Zeitraum zu 19 Übergriffen; in der Bahnhofstraße und am Bahnhof wurden wiederum für die Zeitspanne 37 Taten mit Messern oder anderen Waffen gezählt. In der Ludwigstraße vernahm man zwar glücklicherweise bislang wenige Verstöße gegen das WaffG, allerdings ist dort eine erhebliche Anzahl von Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, häufig unter Alkoholeinfluss zu registrieren. Folglich bestehen auch hier tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Das Polizeipräsidium Mittelhessen begrüßt die Einführung von Waffenverbotszonen an vorgenannten Orten.

Nach der hessischen Durchführungsverordnung zum WaffG sind nach § 2a dieser Verordnung die Landräte und Landrätinnen als Kreisordnungsbehörden für beide Verbotszonen nach § 42 Abs. 5 und Abs. 6 WaffG zuständig. Nur in kreisfreien Städten

können auch die Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörden diese Waffenverbotszonen erlassen. Die CDU Gießen setzt sich dafür ein, dass auch Sonderstatusstädte eine Waffenverbotszone selbständig einrichten können. Damit greift die CDU einen Antrag der Jungen Union Hessen auf, der federführend von dem Gießener Kreisverband initiiert wurde und Beschlusslage der JU Hessen ist. Nach derzeit geltendem Recht ist die Stadt Gießen jedoch darauf angewiesen, dass die Landrätin des Landkreises Gießen eine solche Waffenverbotszone einrichtet. Die Stadt kann nicht länger zuwarten, bis das Recht geändert ist. Daher fordert die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat auf, sich bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Anita Schneider, dafür einzusetzen, dass sie für Gießen eine solche Waffenverbotszone nach § 42 Abs. 5 WaffG und eine Verbotzone für Messern nach § 42 Abs. 6 WaffG einrichtet. Dabei sollten sich diese beiden Verbotzonen an den beiden Regelungen der Landeshauptstadt Wiesbaden orientieren, die damit gute Erfahrungen gemacht haben.

Frederik Bouffier

Klaus Peter Möller